



# Gemeinde Moorenweis

LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Moorenweis (BGS/WAS)**

vom 03.12.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Moorenweis**

für die Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach,  
Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach einen Beitrag.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld; Vorauszahlungen; Vorschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestands. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) <sup>1</sup>Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG). <sup>2</sup>Ist eine Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Satz 5 KAG).

### **§ 4**

#### **Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 WAS angesetzt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei

a) bebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m<sup>2</sup>, das Dreifache der anzusetzenden Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2500 m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) unbebauten Grundstücken, die größer sind als 2500 m<sup>2</sup>, die Grundstücksfläche zunächst mit 2500 m<sup>2</sup>

angesetzt.

(3) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Die Grundflächen von Räumen in ausgebauten Dachgeschossen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m bleiben bei der Geschoßflächenberechnung außer Ansatz; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 1 m und mehr, aber weniger als 2 m werden zur Hälfte angesetzt; die Grundflächen mit einer lichten Höhe von 2 m und mehr werden voll angesetzt. <sup>5</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschoßflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. <sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche angesetzt.

(6) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere im Fall

- a) der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- b) der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c) der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(7) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Absatz 2 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(8) Bei Grundstücken, für die ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer späteren Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen ein zusätzlicher Beitrag nach § 6 Abs. 3 erhoben.

## **§ 6 Beitragssätze**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) Grundstücksfläche	3,44 €
b) pro Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) Geschoßfläche	8,08 €

(2) Bei Grundstücken, für die der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitragssatz in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschoßflächen

a) pro Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) Grundstücksfläche	2,28 €
b) pro Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) Geschoßfläche	5,67 €

(3) In Nacherhebungsfällen einer späteren Bebauung im Sinn von § 5 Abs. 8 beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) Grundstücksfläche	1,16 €
b) pro Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) Geschoßfläche	2,41 €

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Beiträge und Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Für Vorschüsse gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 8 Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9 a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Wird der Leistungsbereich der verwendeten Wasserzähler nicht durch den Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ), sondern zulässigerweise ausschließlich durch den Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) beschrieben, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>4</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern

	mit Dauerdurchfluss	mit Nenndurchfluss	
bis	4 m <sup>3</sup> /h	2,5 m <sup>3</sup> /h	30,-- €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	6 m <sup>3</sup> /h	50,-- €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	240,-- €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	500,-- €/Jahr

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers

- a) bis 30.09.2010           **1,27 €**
- b) ab 01.10.2010           **1,95 €.**

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers

- a) bis 30.09.2010                    **1,27 €**
- b) ab 01.10.2010                   **1,95 €.**

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

(2) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. <sup>3</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Hat sich die Grund- oder Verbrauchsgebühr nach der Jahresabrechnung des Vorjahres geändert, so kann die Gemeinde die Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs der Vorjahresabrechnung und der neuen Grund- oder Verbrauchsgebühr anpassen; Satz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15** **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16** **Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend davon treten § 9 a, § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), § 10 Abs. 3 Buchst. b) und § 11 Abs. 1 erst am 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Moorenweis für das Gebiet der Gemeindeteile Moorenweis, Albertshofen, Brandenburg, Windach, Eismerszell, Dünzelbach, Zell, Luidenhofen und Steinbach vom 13.08.2009 außer Kraft.

Moorenweis, den 03. Dezember 2009

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

*gez.*

Schäffler  
Erster Bürgermeister